

Anordnung über die Ein- u. Ausfuhr v. Zahlungsmitteln 309

der Deutschen Notenbank in Höhe des in der Bescheinigung angegebenen Betrages in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands zurückzuführen.

(4) Beträge, welche entgegen diesen Bestimmungen mitgeführt werden, sind zu beschlagnahmen.

Anm.i Hinsichtl. der Höhe des Betrages bei Reisen zwischen Westdeutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vgl. C III16.

§3

(1) Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands haben und diesen vorübergehend verlassen, können unter Vorlage der vorgeschriebenen Reisegenehmigung Beträge in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank in beliebiger Höhe bei der Grenzkontrolle hinterlegen. Die Grenzkontrollsteile bescheinigt den Empfang durch eine Depot-Bescheinigung (Anlage 2).

(2) Gegen Rückgabe der Depot-Bescheinigung wird dem **Inhaber von der Grenzkontrollstelle, welche die Depot-Bescheinigung ausgestellt hat, der Betrag, auf den sie lautet, zurückerstattet.**

Aum.: Die Teile II und III der Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszone Deutschlands und dem Ausland sind durch das in der Volkskammersitzung vom 8. Februar 1956 angenommene Devisengesetz aufgehoben worden.

IV.

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 12

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen, insbesondere anderen Bestimmungen der